Stadt Maulbronn Einwohnermeldeamt Klosterhof 31 75433 Maulbronn Sachbearbeiterin: Melanie Hefter/Lisa Burkhardt

Telefon: 07043/10331 Telefax: 07043/10345

E-Mail: meldeamt@maulbronn.de

Unser Zeichen: Datum:

## Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)

zur Vorlage bei der Meldebehörde

		Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nr. Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird.	
	Wohnungsgeber	Eigentümer der Wohnung	Gegebenenfalls weitere Eigentümer
Familienname			
Vorname			
pei einer juristischen Person deren Bezeich- nung			
Straße, Hausnummer einschließlich Adressie- ungszusätze)			
PLZ, Ort			
 ]Eigennutzung durc	ch den Eigentümer		
ag des Einzugs			
ANSCNIIT OER VVONNUN Straße Hausnummer Zusatzi	g in die eingezogen wird: angaben (z.B. Stockwerks-/Wohnungs	nummer) PI 7 Ort	
orano, riadoraminor, zadate	angubon (2.5. otookwonto / Wormango	nammor), i EE, Oit	
olgende <b>Person/Per</b>	<b>sonen</b> ist/sind in die ange	gebene Wohnung eingezogen:	
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname	
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname	
- ·			
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname	
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname	
ammermame, vomame		T animemane, voname	
Datum. Unterschrift des W	ohnungsgebers oder des Wohnu	ngseigentümers (nur bei Eigennutzung	1)
			· ·
	Wohnungsgeber beauftr	agten Person:	
Familienname, Vorname			
	leren Bezeichnung		
Familienname, Vorname bei einer juristischen Person d	leren Bezeichnung		
bei einer juristischen Person d	leren Bezeichnung ießlich Adressierungszusätze), PLZ, C	Ort	
bei einer juristischen Person d	•	Ort	

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 54 Absatz 1 BMG dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten nach § 54 Absatz 2 Nummer 3 und 4 BMG mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.